



Für weitere Fragen stehen Ihnen die Beamten des

**Wasserschutzpolizeikommissariats 1 (WSPK 1)
Waltershof**

Waltershof Dam 1
21129 Hamburg
Tel.: 040 4286-65110/-65111/-65112
Fax: 040 4286-65119
E-Mail: wspk1@polizei.hamburg.de

**Wasserschutzpolizeikommissariats 2 (WSPK 2)
Steinwerder**

Roßdamm 10
20457 Hamburg
Tel.: 040 4286-65210/-65211/-65212
Fax: 040 4286-65219
E-Mail: wspk2@polizei.hamburg.de

**Wasserschutzpolizeikommissariats 3 (WSPK 3)
Harburg**

Am Überwinterungshafen 1
21079 Hamburg
Tel.: 040 4286-65310/-65311/-65312
Fax: 040 4286-65319
E-Mail: wspk3@polizei.hamburg.de

**Wasserschutzpolizeireviers 4 (WSPR 4)
Cuxhaven**

Präsident-Herwig-Straße 36
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 74 593 - 0
Fax: 04721 74 593 - 1
E-Mail: wspr4@polizei.hamburg.de

sowie

**WSP 51
Umweltdelikte**

Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg (Harburg)
Tel.: 040 4286-65402

**WSP 52
Zentrale Gefahrgutüberwachung**
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg (Harburg)
Tel. 040 4286-65471
E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de

gern zur Verfügung.



Private Kraftstofftransporte im Pkw von der öffentlichen Tankstelle zum Sportboot

Viele Sportbootfahrer informieren sich im Zusammenhang mit derartigen Transporten nur unzureichend über die geltende Rechtslage.

Diese Transporte fallen jedoch unter das spezielle Gefahrgutrecht.

Nach diesem Recht gibt es allerdings auch spezielle Ausnahmeregelungen (mittlere Spalte).

Achtung

Bei Verstößen drohen sehr hohe Bußgelder (300 Euro und mehr).

Außerdem lauern im Zusammenhang mit der Betankung von Fahrzeugen (Pkw und Sportboote) eine Vielzahl potentieller Gefahren (Empfehlungen in der mittleren Spalte).

Freistellung nach dem gültigen ADR

Freistellungen im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung gefährlicher Güter, wie

- Dieseldieselkraftstoff (UN 1202) oder
- Ottokraftstoff (UN 1203)

wenn sie von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht verpackt und für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbe-

dingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.
Ladungssicherung muss stets beachtet werden!

Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge von

- 60 Litern maximal je Behälter und
- 240 Litern je Beförderungseinheit

nicht überschritten werden.

Empfehlungen während des Umschlags und Transports von gefährlichen Gütern

- Offenes Feuer ist verboten
- Rauchen vermeiden
- Handy / Funk ausschalten
- Wenn möglich, Erdung vornehmen
- Feuerlöscher bereithalten
- Boot sicher vertäuen
- Kunststoffbehälter sollten nicht älter als 5 Jahre sein
- Für ausreichend Belüftung sorgen
- Gefahr der statischen Aufladung bedenken
- Schüttelschlauch benutzen

- Geeignetes Material zum Auffangen kleiner Reste bereithalten
- Örtliche Anzeigepflichten prüfen
- Deckungszusage von der Haftpflichtversicherung einholen
- Grundsätzlich sollten Sie Ihr Boot an speziellen Bootstankstellen betanken

Relevante Rechtsvorschriften beim Transport und Umschlag von Gefahrgut

- Gefahrgutbeförderungsgesetz
- Gefahrgutverordnung (GGVSEB)
- ADR-Vorschriften i.V.m. Anlage II der GGVSEB
- Straftaten gem. §§ 324, 324a, 328 StGB
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Spezielle Landeswassergesetze
- Evtl. spezielle örtliche Hafenverordnungen

Achtung!

Bei Auslandsfahrten / Grenzübertreten: Informieren Sie sich rechtzeitig über die zollrechtlichen Bestimmungen.